

## **Satzung der Stadt Brackenheim über den Einsatz des Geschirrmobils**

Satzung vom 28.06.2001 in der vorliegenden Fassung.

### **§ 1 Abfallvermeidung**

Zur Vermeidung von unnötigem Abfall sollen bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Einrichtungen sowie Veranstaltungen auf Privatflächen, zu denen öffentlich eingeladen wird, Speisen und Getränke grundsätzlich nur in Porzellan, Steingut bzw. Glas ausgegeben werden. Es soll grundsätzlich nur Mehrwegbesteck verwendet werden.

### **§ 2 Benutzungsgebot**

Bei Veranstaltungen bei denen Küchen- und Spüleinrichtungen zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen. In den übrigen Fällen ist das Geschirrmobil zu benutzen.

### **§ 3 Vorrang**

Das Geschirrmobil bzw. Teile davon stehen vorrangig für öffentliche Veranstaltungen in Brackenheim zur Verfügung.

### **§ 4 Anmeldung**

Die Reservierung des Geschirrmobils wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Reservierungen vor, so wird das Geschirrmobil dem Veranstalter zugeteilt, der ohne Geschirrmobil das höchste Abfallaufkommen hätte.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Für den Verleih des Geschirrmobils bzw. von Geschirr werden folgende Gebühren erhoben:

Geschirrmobil mit Geschirr	für den 1. Tag	200,-- DM (102,-- Euro)
	für den 2 und jeden weiteren Tag	100,-- DM ( 51,-- Euro)
Geschirr	bis 100 Gedecke	20,-- DM ( 10,-- Euro)
	bis 200 Gedecke	30,-- DM ( 15,-- Euro)
	bis 300 Gedecke	40,-- DM ( 20,-- Euro)
	darüber	50,-- DM ( 25,-- Euro)

2. Die zwischen der Stadt Brackenheim und dem Entleiher vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten.

3. Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe des Geschirrmobils ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug.

## **§ 6 Rückgabe**

- 1.) Das Geschirrmobil samt Bestückung ist vollständig in einwandfrei sauberem und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- 2.) Erforderlich werdende Reinigungen, eventuelle Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Entleihers.
- 3.) Jeder am Geschirrmobil entstandene Schaden ist der Stadt umgehend zu melden. Entstehende Kosten werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt muss das Geschirrmobil jederzeit zugänglich sein.

## **§ 8 Haftpflicht, Verkehrssicherheit**

- 1.) Der Entleiher verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Bestückung vor der Benutzung auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 2.) Haftpflichtansprüche, die sich möglicherweise aus der Benutzung des Geschirrmobils ergeben, sind ausschließlich an den Entleiher zu richten.
- 3.) Für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils haftet die Stadt als Fahrzeughalter.

## **§ 9 Zuschuss**

Wird von einem örtlichen Veranstalter ein auswärtiges Geschirrmobil angemietet, weil das städtische Geschirrmobil bereits vergeben ist, kann auf Antrag ein angemessener Zuschuss zu den Mietkosten gewährt werden.

Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Fremdanmietung nicht günstiger kommt, als die Anmietung des städtischen Geschirrmobils. Der Zuschuss ist auf 300,-- DM / (150,-- Euro) pro Veranstaltung begrenzt.